



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 36](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.10.2010

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr– X A 2 – 66.2 – v. 29.10.2010

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr– X A 2 – 66.2 –
v. 29.10.2010

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwal-
tungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 5. Juli 2010 ([GV. NRW. S.403](#)), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbau-
summe auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbau-
werte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2011 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 23. Septem-

ber 2009 ([MBI. NRW. S. 472](#)) für das Jahr 2010 festgelegten Stundensatz von € 71,- unverändert.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2011. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 23. September 2009 ([MBI. NRW. S. 472](#)) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	115,00
2. Wochenendhäuser	92,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	134,00
4. Schulen	133,00
5. Kindergärten	121,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	132,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	137,00
8. Krankenhäuser	150,00

9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	125,00
10. Kirchen	132,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	119,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	80,00
13. Hallenbäder	132,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	110,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	113,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	101,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	124,00
18. Kleingaragen	80,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	99,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	118,00
21. Tiefgaragen	130,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	

a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	38,00
Bauart mittel ²	45,00
Bauart schwer ³	58,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	29,00
Bauart mittel ²	37,00
Bauart schwer ³	42,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	93,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	107,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	66,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	57,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	67,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	

a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	28,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:		
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.	
bei Hochhäusern	10 v. H.	
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.	
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m ²	
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.		
Abschläge:		
bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.	
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.	

¹) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

- ²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- ³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

-MBI. NRW. 2010 S. 836

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)